

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Freitag den 7. Mai.

1852.

Bekanntmachung.

Die neuerbaute dritte Bürgerschule wird Sonntag
den 9. Mai d. J.

Vormittags um 11 Uhr mittelst einer angemessenen, im großen Saale des Schulhauses stattfindenden Feierlichkeit eingeweiht werden. Zu dieser Schulweihe werden insbesondere die Aeltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt anvertraut haben, eingeladen.

Ueber die Aufnahme und Einführung der neu eintretenden Schüler und Schülerinnen, so wie über den Beginn des Unterrichts wird besondere Bekanntmachung des Directoriums erfolgen.

Leipzig, den 5. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der neuen Schüler und Schülerinnen der III. Bürgerschule findet Montag den 10. Mai statt, und zwar:
1) Vormittags 9 Uhr die Aufnahme der Kinder, welche anderwärts schon Unterricht gehabt haben,
2) Nachmittags 2 Uhr dagegen die Aufnahme der Kinder, welche bis jetzt noch ohne Unterricht gewesen sind.

Die Schule beginnt Dienstag den 11. Mai.

Die bisherigen Schüler und Schülerinnen aller Classen der III. Bürgerschule haben sich Freitag den 7. Mai Vormittags 10 Uhr noch einmal in dem alten Schullocale in ihren bisherigen Classen einzufinden.

Leipzig, den 5. Mai 1852.

Dr. Carl Ramshorn, Director der III. Bürgerschule.

Landtag.

Erste Kammer. (42. öffentliche Sitzung am 5. Mai.)
Tagesordnung: Berathung des Berichts der Finanzdeputation, die Positionen 6, 7 und 11 des außerordentlichen Budgets betreffend.

Position 6 des außerordentlichen Ausgabebudgets fordert 12,000 Thlr. zur Erbauung einer Caserne für die zur Bewachung der Arbeitsanstalt in Zwickau stationirte Militärabtheilung und ist von der zweiten Kammer bereits bewilligt worden. Die Nothwendigkeit dieses Baues aus den in der Decretsbeilage angegebenen Gründen vollständig anerkennend, erklärt sich auch die diesseitige Deputation hiermit einverstanden und rathet der Kammer an, „den Bau einer Caserne zu Zwickau zu genehmigen und dazu die Summe von 12,000 Thlr. zu bewilligen“ was geschieht.

Das unter Position 7 gestellte Postulat von 28,000 Thlr. hat sich vollständig erledigt, indem die Staatsregierung, wie in dem Decrete vom 21. Februar 1852 eröffnet wird, von dem Plane, welcher mit jener Summe ausgeführt werden sollte (Ausbau des Gebäudes der ehemaligen Steingutfabrik in Hubertusburg), zur Zeit abzusehen beschloffen hat, ohne demselben jedoch für immer zu entsagen. Die zweite Kammer hat daher den Beschluß gefaßt, „durch die abgegebene Erklärung der Staatsregierung das Postulat von 28,000 Thlr. für erledigt zu erklären und es bei der Zurücknahme dieser Forderung bewenden zu lassen,“ welchem Beschlusse auch die diesseitige Kammer ohne Debatte beiträt.

Unter Position 11 sind 500,000 Thlr. als höchster Betrag der nach §. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 zu gewährenden Entschädigung für in Wegfall gebrachte gutherrliche Rechte postulirt. Diese Entschädigung beruht auf der durch das angezogene Gesetz

ertheilten Zusage, bedarf daher keiner weiteren Begründung und wird, wie in der jenseitigen Kammer, so auch von der ersten Kammer, ohne Debatte in der postulirten Höhe bewilligt.

Hierauf referirt Herr v. Erdmannsdorf Namens der vierten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Niesel und eine damit in Verbindung stehende Petition, Löhnungsrückstände aus dem russischen Feldzuge betreffend. Auf Vorschlag ihrer Deputation tritt die Kammer dem Beschlusse der jenseitigen Kammer bei, diese Eingaben auf sich beruhen zu lassen.

Denselben Beschluß faßt die Kammer auf Vortrag ihrer vierten Deputation hinsichtlich einer Petition des Advocat Kellermann in Dresden um Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1846, die Einführung einer kürzern Verjährungsfrist betreffend.

Den Schluß der Tagesordnung bildete ein Vortrag der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Grafen v. Niesch auf Ersetzung des Communalgardeninstituts durch ein besoldetes Constabliercorps nach Muster des englischen.

Bei Berathung des v. Nostitz'schen Antrags auf Aufhebung der Communalgarde brachte Herr Graf v. Niesch folgenden Antrag ein:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf die Hauptprincipien der englischen Polizeigesetzgebung basirt und das Communalgardeninstitut durch militairisch organisirte und besoldete Constabler ersetzt.“

welcher der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde. Die Deputation hat nicht für angemessen erachtet diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen, und rathet der Kammer an, denselben zurückzuweisen, was mit 22 gegen 8 Stimmen geschieht.